

der Gesellschaft begründet, d. h. durch denselben nicht ausgeschlossen sind (J. Entsch. des Bundesgerichtes i. S. Schweizer gegen Härtsh vom 19. Juni 1896, Amtl. Samml. XXII, S. 595). Nun soll allerdings nicht gesagt werden, daß die Übernahme einer Privatschuld eines Gesellschafters durch die Gesellschaft von vornherein als mit dem Zweck der Gesellschaft unter keinen Umständen vereinbar erscheine. Allein im vorliegenden Falle mußte es für den Kläger außer Zweifel stehen, daß die Schuldübernahme, welche Schoch und Gruban ihm gegenüber Namens der Gesellschaft eingiengen, unmöglich im Zwecke der Gesellschaft liegen könne, sondern demselben geradezu widerspreche. Denn es handelte sich dabei im Grunde lediglich darum, den Beitrag, den der Gesellschafter Gruban an das Gesellschaftskapital hätte leisten sollen, aus den Mitteln der Gesellschaft selbst zu beschaffen, wodurch der Zuwachs am Gesellschaftskapital, also am Deckungskapital für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der durch die Einlage Grubans hätte erfolgen sollen, paralyßiert wurde. Daß dieser Effekt der Schuldübernahme dem Kläger nicht entgangen war, und er also wußte, daß durch die genannte Rechtshandlung der geschäftsführenden Gesellschafter den Interessen der Gesellschaft direkt entgegen gearbeitet werde, steht nach den eigenen Angaben des Klägers und den obstehend angeführten aktenmäßigen Feststellungen der Vorinstanz außer Zweifel. Wie bereits bemerkt wurde, steht fest, daß Kläger dem Gruban die 14,000 Fr. zum Zwecke geliehen hat, damit derselbe mit dieser Summe seine Geschäftseinlage mache. Aus dem Inhalt der Schuldübernahmсурkunde selbst mußte Kläger ferner entnehmen, daß die betreffende Summe dem Gruban wirklich als Geschäftseinlage gutgeschrieben worden sei, und konnte sich deshalb auch nicht verhehlen, daß die Übernahme der Darlehensschuld, welche Gruban zum Zwecke seiner Einlage eingegangen war, einfach auf eine Täuschung der Kommanditäre hinauslief, indem dieselben in den Glauben versetzt wurden, die Einlage sei effektiv vorhanden, während es sich in That und Wahrheit um einen Kredit der Gesellschaft selbst handelte. Daß die beiden geschäftsführenden Gesellschafter zu einem Geschäft, wie die streitige Schuldübernahme, ermächtigt gewesen seien, konnte Kläger also unmöglich annehmen; er mußte vielmehr

einsehen, daß dieselben damit ihre Vertretungsbefugniß zum Nachteil der Kommanditäre und der Gesellschaft überhaupt mißbrauchten. Wenn er trotzdem, in voller Kenntniß des Sachverhaltes, sich die Verpflichtung Namens der Gesellschaft ausstellen ließ, so handelte er ebenfalls gegen Treu und Glauben, und kann deshalb aus dieser Rechtshandlung keine Rechte für sich ableiten. Seine gegen die Firma gerichtete Klage muß daher in Übereinstimmung mit dem Urtheil der Vorinstanz abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urtheil des Handelsgerichtes des Kantons Aargau vom 30. November 1896 in allen Theilen bestätigt.

36. Urtheil vom 5. Februar 1897 in Sachen Drell Füßli gegen Müller & Trüb.

A. Durch Urtheil vom 9. November 1896 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt: Die Kläger werden mit ihrer Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil hat die klägerische Firma die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit folgendem Antrage:

Das Bundesgericht wolle das Urtheil des Handelsgerichtes aufheben, und gestützt auf den durch Aktenstücke und Zugeständnisse festgestellten Thatbestand die Beklagten zu einer angemessenen Entschädigungs- und Genugthuungssumme an die Kläger verfällen, oder aber, wenn es die von den Klägern behaupteten Thatfachen noch nicht als genügend festgestellt erachte, die Sache zur Aktenvervollständigung an das Handelsgericht zurückzuweisen. Ohne dem Ermessen des Richters darüber, welche Behauptungen dem Beweise unterstellt werden sollten, vorzugreifen, nenne die Klägerschaft:

1. Die Behauptung unter Art. III der Klage, wonach sie im Besitze eines vervollkommenen Verfahrens zur Herstellung farbi-

ger Bilder sei, daß nur ihr näher bekannt und bisher noch Niemandem dritten in gleicher Art und Weise gelungen sei. (Sachverständige.)

2. Die Behauptung über die Machinationen der Beklagten, die sie zum Zwecke unternommen haben, den Klägern die mit diesem Verfahren vertrauten Arbeiter wegzulocken, und durch sie das Verfahren bei ihnen einzuführen; enthalten in Klagartikel VIII bis XIX. (Zeugen.)

3. Eventuell auch die Behauptung, daß die Löhne, die die Kläger vor dieser Verschwörung auszahlten, durchaus normale gewesen seien, enthalten in der Replik ad XXIV. (Lohnlisten und Sachverständige.)

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der klägerische Anwalt diese schriftlich gestellten Berufungsanträge. Der Anwalt der Beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Juni 1896 stellte die Firma Artistisches Institut Drell Füssli, Aktiengesellschaft in Zürich, beim Handelsgericht des Kantons Aargau gegenüber der Firma Müller & Trüb, graphische Kunstanstalt in Aarau, das Rechtsbegehren auf Bezahlung einer Entschädigung von 40,000 Fr. nebst Zins zu 5 % von der Klage an, und führte zu dessen Begründung im Wesentlichen aus: Die frühere Firma Drell Füssli & Cie. in Zürich habe ein Verfahren zur Herstellung von farbigen, photographischen Bildern jeden Genres und besonders von Landschaften erfunden, welchen der Name Photochrom beigelegt worden sei. Sie sei darauf nach jahrelangen Studien und kostspieligen Versuchen und Erfahrungen gelangt. Im Jahre 1890 habe sich die Firma in die Aktiengesellschaft Art. Institut Drell Füssli verwandelt. Das Verfahren bestehe im allgemeinen darin, daß das photographische Negativ in so viele Teile zerlegt werde, als das Bild Farben enthalten solle, daß man von jedem Farbenteil eine eigene Platte herstelle, von welchen Platten dann so viele Farbkopien übereinandergedruckt werden, bis das Bild mit allen Farben versehen sei. Die Operationen im einzelnen, und was dabei besonders zu beobachten sei, bilde das Geheimnis der Kläger, und es bedürfe

dazu besonders geschulter und überwachter Arbeiter. Das Gebäude, in dem sie arbeiten, sei zum Zwecke völliger Geheimhaltung des Verfahrens beständig geschlossen. Die durch dieses Verfahren erzeugten farbigen Bilder seien zur Zeit in der ganzen Welt verbreitet und werden nur von den Klägern hergestellt; in Deutschland, Österreich, Frankreich, England und Italien haben die Kläger darauf ein Patent genommen, in der Schweiz sei es ihnen, dank der Treue ihrer Arbeiter und der sorgsamsten Überwachung, trotz dem Mangel des Patentschutzes für blosses Verfahren, bis jetzt möglich gewesen, sich ihre Erfindung zu erhalten. Wenn auch da und dort Versuche gemacht worden seien, so sei die Herstellung der Bilder in der Vollkommenheit der klägerischen Niemandem auch nur annähernd gelungen. Man würde anderswo es nur dann dazu bringen, wenn man von den Klägern eingeschulte Arbeiter, die das Verfahren von Grund aus kennen, dazu gewänne, und zwar müßte man nicht bloß einen, sondern eine Gruppe solcher Arbeiter haben. Nun sei von den Beklagten auf arglistige Weise, unter Anwendung verwerflicher Mittel, versucht worden, den Klägern einige Arbeiter, die in das Photochromverfahren eingeschult seien, wegzunehmen und mit ihrer Hilfe das Verfahren sich anzueignen. Im September 1895 sei ein junger Mann, D. Hagenbuch aus Aarau, der bei den Beklagten seine Lehrzeit gemacht habe, von den Klägern als Arbeiter in ihren Photochrom-Operateursaal aufgenommen worden. Dieser Hagenbuch habe am 6. März 1896 seine Mitarbeiter Jakob Looser und Jakob Ruff veranlaßt, gemeinsam mit ihm an die Beklagten eine Anfrage wegen Anstellung in ihrem Geschäft zu richten und darauf die Antwort bekommen, daß den Beklagten seine Offerte sehr gelegen komme. Am 15. März seien die Drei nach Aarau gereist und haben den Beklagten photochromische Muster vorgelegt. Hr. Trüb habe bemerkt, sie sollten nun auch noch einen Photographen haben, der das Verfahren kenne, worauf Hagenbuch und Looser von Bachmann, ebenfalls einem Angestellten der Kläger gesprochen hätten, und Looser habe beigelegt, es müsse auch noch ein Stein- schleifer gewonnen werden, einen solchen, Namens Ungricht, gebe es ebenfalls bei den Klägern. Von Müller & Trüb seien diese Vorschläge gebilligt und sogar die Umzugskosten für beide über-

nommen worden. Dann sei die Rede davon gewesen, was Hagenbuch, Looser und Ruff bekommen sollten; ihre Forderungen seien von den Beklagten ohne weiteres angenommen worden. Müller habe den Hagenbuch auf die Seite genommen, und ihm bemerkt, er sei bereit, allen Forderungen zu entsprechen, die sie stellen würden. Am folgenden Tage habe Hagenbuch dem Ungricht mitgeteilt, was die Beklagten ihm böten, und dieser habe sofort zugesagt. Auch dem Bachmann sei die Offerte der Beklagten eröffnet worden, dieser habe sich einverstanden erklärt, wenn auch die andern alle mitmachen. Es sei dann noch verabredet worden, Bachmann müsse weggehen ohne zu künden, Hagenbuch habe dabei erklärt, die Beklagten würden ihm den Lohnabzug schon vergüten. Bachmann habe den Beklagten geschrieben, welches Salär er fordere; am Tage darauf haben auch Hagenbuch, Looser, Ungricht und Ruff einen Kollektivbrief an die Beklagten unterzeichnet und versandt, der ihre Bedingungen enthalten habe. Schon am nächsten Tage habe Hagenbuch seinen Genossen die Antwort der Beklagten mitteilen können, wonach von diesen letztern alle gestellten Bedingungen angenommen worden seien. Am 21. März habe dann Hr. Trüb, der Associé der beklagten Firma, mit den genannten Angestellten der Kläger in Zürich persönlich unterhandelt. Trüb habe dem Bachmann einen Vorschuß von 600 Fr. zur Zahlung seiner Schulden in Zürich gegeben, und sei auch mit Ungricht in's reine gekommen. Dem Looser und Ruff, welche am gleichen Tage den Klägern gekündet hatten, und von diesen unter Zusicherung der ihrerseits verlangten Lohnerhöhung um Rücknahme der Kündigung ersucht worden seien, habe er ermuntert, ja fest zu bleiben. Von Ungricht und Bachmann seien darauf die Anstellungsverträge mit den Beklagten unterzeichnet worden, laut welchen Bachmann 2000 Fr. und Ungricht 500 Fr. Entschädigung hätten zahlen müssen, wenn sie die Stelle in Aarau nicht anträten. Am gleichen Tage haben die Kläger den Looser und Ruff neuerdings zu bleiben zu bestimmen versucht, jedoch ohne Erfolg. Nachdem Hagenbuch, Looser und Ruff zum zweitenmal in Aarau mit den Beklagten eine Zusammenkunft abgehalten, sei es den Klägern am 23. März gelungen, den Looser und Ruff zur schriftlichen Erneuerung ihrer Anstellungsverträge zu bewegen. Am gleichen

Tage seien Looser und Ruff zu einer Zusammenkunft mit dem von Aarau hergekommenen Müller bestellt worden. Auch Hagenbuch sei dabei gewesen, Ruff dagegen weggeblieben, Müller habe jedem noch mehr geboten, als die neuen Abmachungen mit den Klägern zusicherten. Gegen Photograph Bachmann seien die gleichen Verführungskünste angewendet worden. Schließlich haben alle Erschienenen dem Müller das Ehrenwort gegeben, bei ihm Engagement zu nehmen. Auf erneute Vorstellungen der Kläger seien dann Bachmann, Ungricht und Ruff doch bei diesen geblieben. Hagenbuch und Looser seien dagegen zu den Beklagten übergetreten, wo sie zur Zeit noch im Geschäfte derselben arbeiten. Ganz zweifellos werde dort fortwährend versucht, das Photochromverfahren der Kläger in die Hand zu bekommen, und es müssen diese täglich darauf gefaßt sein, daß neue geheime Angriffe auf die Ehrlichkeit und Treue ihrer Arbeiter versucht werden, und daß es schließlich gelinge, ihnen das Verfahren abzustehlen, das für sie von außerordentlicher Bedeutung sei, und nach der Auffassung jedes ehrlichen Geschäftsmannes ihnen gehöre, weil sie es entdeckt und mit den größten Opfern an Zeit und Geld ausgebildet haben. An der Landesausstellung in Genf seien von den Beklagten bereits Bilder ausgestellt worden, die in auffallender Weise mit dem Namen Photochrom bezeichnet seien. Noch ein weiterer Angestellter der Kläger, der Photochrom-Operateur Bachofen, sei von den Beklagten auf heimlichem Wege gewonnen worden. Looser habe mit demselben von Aarau aus häufig telephonisch verkehrt, und Bachofen sei wiederholt in's Geschäft nach Aarau gegangen und habe dort Anordnungen gegeben. Im weitem habe ein Angestellter der Beklagten, Otto Rägeli, seinem bei den Klägern angestellten Bruder Albert am 8. April 1896, also nach dem Übertritt des Looser und Hagenbuch, geschrieben, er solle ihm ein Gläschen Guß (ein geheimes photochromisches Fabrikat) senden. Albert Rägeli habe freilich den Auftrag nicht besorgt, weil er sich alsbald gesagt habe, es handle sich um die heimliche Entführung der Geheimschubstanz. Daß der Verführungsbrief von den Beklagten veranlaßt worden sei, liege auf der Hand. Rechtlich stelle sich die Handlungsweise der Beklagten als eine absichtliche, widerrechtliche Schädigung der Kläger, als ein Akt illegalster Konkurrenz dar,

und die Beklagten haben für den Schaden aufzukommen, den sie den Klägern schon zugefügt haben und noch zuzufügen drohen, und zwar im Sinne der Art. 50 und 55 D.-R. Der den Klägern von den Beklagten bereits zugefügte Schaden bestehe darin, daß die Kläger genötigt gewesen seien, vorab ihren Angestellten Ruff, Bachmann und Ungricht die Löhne bedeutend zu steigern, um sie davon abzuhalten, den beiden Überläufern Hagenbuch und Looser nachzufolgen, und sodann, um sie gegen weitere Verführung zu schützen, allen Angestellten der Abtheilung für Photochrom die Löhne zu erhöhen. Infolge dieser Lohnerhöhungen sei ihnen eine Mehrausgabe von 8528 Fr. pro Jahr erwachsen, was in vier Jahren schon eine Summe von 33,000 Fr. ausmache. Wenn es aber den Beklagten gelingen sollte, mit den aus dem klägerischen Geschäfte weggelockten Arbeitern und den doch noch heimlich beigebrachten klägerischen Präparaten photochromische Bilder der klägerischen Art und Güte herzustellen, so würde sich der Schaden in viele hundert tausende von Franken belaufen. Es werden in dieser Richtung alle Rechte vorbehalten. Außer dem Ersatze des wirklich eingetretenen, bezw. allfällig noch eintretenden Schadens werde aber noch für widerrechtliche Kränkung eine Entschädigung verlangt. Die Beklagten haben die Kläger in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt; sie haben dieselben in ihrem rechtmäßig, durch Fleiß, Geschicklichkeit und große Opfer erworbenen Besitz eines wertvollen, in der ganzen Welt als das ihrige bekannten Verfahrens bedroht; sie umlauern die Kläger auf Schritt und Tritt, und verleiten ihre Arbeiter zur Untreue. Ein solches Verfahren kränke und empöre den Verletzten. Er habe daher Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 55 D.-R. In Zusammenfassung der Forderung aus dem wirklich schon entstandenen Schaden und für Genugthuung werde Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung einer Gesamtentschädigung von 40,000 Fr. beantragt.

2. Das Handelsgericht hat diese Klage entsprechend dem Antrage der Beklagten abgewiesen. Über die Frage, ob die Beklagten sich gegenüber den Klägern einer widerrechtlichen Handlung schuldig gemacht haben, spricht sich das Urteil nicht aus; in den Erwägungen desselben wird bemerkt, diese Frage brauche in casu nicht geprüft zu werden, da, wenn auch alles, was die Klage in

dieser Richtung angebracht habe, als wahr angenommen werden wollte, der Gutheißung des klägerischen Anspruchs die Thatsache entgegenstünde, daß ein Vermögensschaden als Folge der Handlung der Beklagten nicht erwiesen und daher eine notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 50 D.-R. nicht erfüllt sei. Auch der Thatbestand des Art. 55 D.-R. sei nicht gegeben, da selbst nach Maßgabe der Klageanbringen sich nicht sagen ließe, daß die Handlungsweise der Beklagten vermocht hätte, die Kläger in ihrem Geschäftsverkehr, insbesondere aber in ihrem kaufmännischen Ansehen bezw. in ihrem Kredit ernstlich zu verletzen.

3. In rechtlicher Beziehung ist den Klägern zuzugeben, daß in der unbefugten Aneignung eines Fabrikationsgeheimnisses zum Zwecke der eigenen Ausbeutung desselben eine nicht nur moralisch verwerfliche, sondern auch gegen das positive Recht verstößende Handlung erblickt werden muß. Denn widerrechtlich ist jede Handlung, welche entweder gegen eine Verbotsnorm des allgemeinen Rechts verstößt, oder ein subjektives Recht eines Dritten verletzt. Nun gehört es aber zum Individualrecht eines Gewerbetreibenden, die internen Verhältnisse seines Geschäfts dem unbefugten Einblick Dritter zu entziehen, und namentlich auch das von ihm etwa beobachtete besondere Verfahren bei der Herstellung seiner Fabrikate, auf welchem möglicherweise die ganze Prosperität seines Gewerbes beruht, als seine Spezialität geheim zu halten, dasselbe vor unbefugter Kenntnisaufnahme Dritter und dadurch vor Nachahmung zu schützen. Es bedeutet also einen Eingriff in ein subjektives Recht des Gewerbetreibenden, wenn ein Dritter durch unlautere Mittel sich in den Besitz des von ihm gehüteten Fabrikationsgeheimnisses setzt, und begründet den Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Gewerbetreibende dadurch in seiner Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt wird. Auf diesem Boden steht bekanntlich das französische Recht, welches den Verrat von Fabrikgeheimnissen seitens der Angestellten unter Strafe stellt (Art. 418 c. p., s. auch Pouillet, *Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale*, Nr. 766 ff., Simon, *Die concurrence déloyale*, S. 34), ebenso die neue deutsche Gesetzgebung über concurrence déloyale (§ 9 und 10 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbetriebes vom 27. Mai 1896, Bachem und Kören, Kommentar zu diesem

Gesetz, S. 38 ff.). In gleichem Sinne hat sich auch eine Reihe deutscher Schriftsteller schon vor dem Erlaß dieses Spezialgesetzes erklärt (s. z. B. Orloff in Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht, Bd. 46, S. 329 ff.; Alexander-Ratz, Die unredliche Konkurrenz, S. 50 ff.; Scherer, Gutachten in den Verhandlungen des 23. deutschen Juristentages, Bd. I, S. 226 ff.). Wäre daher erwiesen, daß infolge Verlockung von Arbeitern der Kläger zum Dienst Eintritt bei den Beklagten, diese letztern sich die Geschäftsgeheimnisse der klägerischen Firma, bezw. die Kenntnis des behaupteten geheimen Verfahrens angeeignet hätten, so würde hierin in der That eine rechtswidrige Handlung zu erblicken sein. Allein es mangelt in casu an dieser Voraussetzung. Daß es den Beklagten gelungen sei, sich durch Enthüllungen der beiden zu ihnen übertretenen Arbeiter in den Besitz des klägerischen Fabrikationsgeheimnisses zu setzen, kann nach der gegenwärtigen Aktenlage nicht angenommen werden. Die Kläger selbst gehen davon aus, daß es die Beklagten hiezu zur Zeit nicht gebracht haben, indem sie hervorheben, es sei bis jetzt Niemandem gelungen, Photochrombilder herzustellen, welche der Vollkommenheit ihrer eigenen Erzeugnisse sich auch nur annähern würden, und weiterhin erklären, die von den Beklagten an der schweizerischen Landesaussstellung produzierten Bilder erreichen die klägerischen noch nicht, obschon sie von den Überläufern besorgt worden seien, die Beklagten werden es jedoch noch soweit bringen, wenn sie den Klägern noch weitere geschickte, eingeschulte Arbeiter entführen können. Hieraus muß mit der Vorinstanz geschlossen werden, daß die Beklagten auf Grund der den Gegenstand gegenwärtiger Klage bildenden illoyalen Handlungen noch nicht in den Besitz des klägerischen Fabrikgeheimnisses gelangt seien.

4. Danach gebricht es aber der Klage an einem wesentlichen Erfordernis. Denn in der Thatfache allein, daß die Beklagten Arbeiter der Kläger durch Versprechen höhern Lohnes zum Übertritt in ihr Geschäft veranlaßt haben, kann eine widerrechtliche Handlung nicht erblickt werden; es kann unter Umständen eine solche Handlungsweise eines Konkurrenten vom Standpunkte des im Verkehr zu beobachtenden Anstandes aus als anstößig erscheinen; allein widerrechtlich ist sie nicht, sofern dabei nicht etwa unerlaubte Mit-

tel, wie Zwang, Drohung, ungerechte Herabwürdigung des Geschäftes u. s. w. angewendet worden sind. Denn die Interessen seiner Mitbewerber ist der Konkurrent zu schonen nicht verpflichtet. Die Schädigung dieser Interessen vermag daher die Anwerbung von Arbeitern des Mitbewerbers für sich allein nicht zu einer rechtswidrigen Handlung zu stempeln. Daß nun aber die von den Beklagten unternommene Anwerbung klägerischer Arbeiter etwa wegen der dabei angewendeten Mittel eine Rechtswidrigkeit enthalte, kann nicht gesagt werden. Die Kläger behaupten allerdings, daß die Beklagten große Anstrengungen gemacht haben, um die betreffenden Arbeiter für ihr Geschäft zu gewinnen, daß sie zu diesem Zwecke häufig Zusammenkünfte mit denselben gepflogen, ihnen große Löhne versprochen und teilweise Vorschüsse gemacht haben. Daß die Beklagten jedoch durch Drohung, betrügliche Vorgaben oder andere unerlaubte Mittel ihren Zweck verfolgt hätten, wird von den Klägern selbst nicht behauptet. Selbst vom Standpunkte der klägerischen Darstellung aus kann somit von einer widerrechtlichen Handlung der Beklagten nicht gesprochen werden und es erscheinen daher auch die Beweisangebote der Kläger über die von ihnen behaupteten Vorgänge bei der Anwerbung der klägerischen Arbeiter als rechtlich unerheblich. Was insbesondere die Behauptung anbetrifft, der Angestellte Mägeli sei zum Verrat eines geheimen Präparates verleitet worden, so kann auf das bisherige Beweisangebot der Kläger schon aus dem Grunde nicht eingetreten werden, weil nach ihrer eigenen Darstellung ein solcher Verrat nicht zur Ausführung gekommen ist, der bloße Versuch aber für sich allein zur Begründung eines civilrechtlichen Anspruchs nicht hinreichen würde.

5. Die Klage ist nach den vorstehenden Ausführungen abzuweisen, ohne daß weiter auf die von der Vorinstanz erörterte Frage eingetreten zu werden braucht, ob die Kläger durch das Verhalten der Beklagten einen materiellen Schaden oder eine ernstliche Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen erlitten haben.

6. Da somit das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau bestätigt werden muß, sind die Gerichtskosten dem Kläger aufzulegen. Von der Zusprechung einer Prozeßentschädigung an die Beklagten ist dagegen für die bundesgerichtliche Instanz abzu-

sehen mit Rücksicht darauf, daß die von ihnen zugestandene Anwerbung klägerischer Arbeiter, wenn auch nicht als rechtswidrig, doch als mit guter Verkehrssitte unvereinbar bezeichnet werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 9. November 1896 in allen Teilen bestätigt.

37. Urteil vom 6. Februar 1897 in Sachen

Wendler und Fleury & Adam gegen Zweifel.

A. Durch Urteil vom 17. November 1896 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die Beklagten werden unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt, den Klägern an den bezahlten Betrag 1000 Fr. zurückzuerstatten.

2. Mit den weitergehenden Begehren sind die Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat Fürsprecher Kurz in Aarau Namens der Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag:

„1. Es sei die Klage sowohl gegenüber G. Wendler, als der Firma Fleury & Adam abzuweisen, eventuell jedenfalls gegenüber der letzteren Firma.

2. Sofern nicht die sofortige Abweisung der Klage gegenüber beiden beklagten Teilen erfolge, sei das Urteil des Handelsgerichtes als ein voreiliges aufzuheben, und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

Namens der Kläger schloß sich Fürsprech Erny in Aarau der Berufung an, indem er die Anträge stellte:

„1. Die Beklagten, Firma Fleury & Adam in Aarau und G. Wendler in Reutlingen, seien unter solidarischer Haftbarkeit zu verurteilen:

a. Den bezahlten Betrag von 2000 Fr. sammt Zins à 5 %/o seit dem 21. Juni 1894 zurückzuerstatten, eventuell, d. h. für den Fall, daß nur die actio quanti minoris zugelassen würde, sei der rückzuerstattende Minderwert auf 1800 Fr. festzusetzen.

b. Den Klägern Schadenersatz im Betrage von 1200 Fr. zu leisten, eventuell, d. h. für den Fall, daß die Schadenersatzforderung nicht sofort gutgeheißen würde, sei das Urteil des Handelsgerichtes in Bezug auf diesen Punkt als ein voreiliges aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollständigung und neuen Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

2. Die Widerklage sei als eine unbegründete abzuweisen, eventuell sei der zu zahlende Betrag angemessen zu reduzieren.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 21. Juni 1894 haben die Kläger, Gebrüder Zweifel, und die Beklagten, G. Wendler und Fleury & Adam folgenden schriftlichen Vertrag abgeschlossen: „Die Firma Gebr. Zweifel „übernimmt unter hütigem Tage das neue Schlichteverfahren „des Herrn G. Wendler in Firma E. F. Renz in Reutlingen „durch Vermittlung der Herren Fleury & Adam in Aarau, zum „Preise von 2000 Fr., zahlbar sofort nach Einrichtung in baarem „Gelde, eventuell bankfähigen Rimessen. Herr Wendler garantiert „eine jährliche Oekonomie in der Höhe des bezahlten Betrages, „hervorgerufen durch Ersparniß von Schlichtematerialien, Arbeits- „lohn und Kohlen, sowie ausgezeichnetes Verarbeiten der Ketten „auf den Webstühlen. Die Herren Gebr. Zweifel sind dagegen „verpflichtet, das Verfahren nur in ihrer eigenen Fabrik in Sirmach „anzuwenden, andern Personen gegenüber das Verfahren als Ge- „heimniß zu betrachten, weder entgeltlich noch unentgeltlich an „andere Firmen abzutreten, bei Meidung einer Konventional- „strafe von 20,000 Fr. Das betreffende Chemikal muß von den „Herren Fleury & Adam in Aarau zum Preise von 8 Fr. per „Kilo bezogen werden, da nur in diesem Falle Garantie für „tadellosen und gleichmäßigen Gang übernommen werden kann. „Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet. Sirmach, Thurgau, „21. Juni 1894 (folgen die Unterschriften).“ Am gleichen Tag bescheinigte G. Wendler, den Betrag von 2000 Fr. empfangen zu haben. Auf eine Reklamation, die die Kläger am 4. August